

14. Mai 2007



Basisprospekt

Bayerische Landesbank

**Prozentnotierte Zertifikate
(ohne Kapitalgarantie)**

Dieser Basisprospekt wurde bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und wird in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, ihn in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	3
1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren	3
2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin	7
3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate.....	10
II. Risikofaktoren	13
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	13
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate	15
3. Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte	17
III. Bayerische Landesbank (Registrierungsformular)	20
IV. Wertpapierbeschreibung	21
1. Gegenstand	21
2. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere	21
3. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert.....	23
4. Bedingungen für das Angebot	24
5. Zulassung zum Handel	25
V. Zertifikatsbedingungen	26
VI. Besteuerung	38
1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie	38
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland.....	38
VII. Muster der Endgültigen Bedingungen	42
VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	44
1. Verantwortung für den Basisprospekt.....	44
2. Art der Veröffentlichung	44
3. Bereitstellung von Unterlagen	44
4. Liste mit Verweisen	44
<i>Unterschriften</i>	45

I. Zusammenfassung

Der folgende Abschnitt stellt die Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale und Risiken der Emittentin und der Zertifikate, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt, durch Verweis einbezogenen Dokumenten, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Prospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Emittentin, die die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung davon vorgelegt hat und deren Meldung beantragt hat oder beantragen wird, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

Die nachstehende Zusammenfassung ist keine vollständige Darstellung, sondern gehört zum Basisprospekt und ist im Zusammenhang mit dem Basisprospekt insgesamt sowie, in Bezug auf die Zertifikatsbedingungen einzelner Emissionen von Zertifikaten, mit den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zu lesen.

1. Zusammenfassung in Bezug auf die Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist vor allem einem Adressausfallrisiko, Risiken aus Beteiligungen, Länder- und Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken sowie operationellen Risiken (OpRisk) ausgesetzt.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten.

Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie gegebenenfalls der Rückzahlungszeitpunkt und die Höhe des jeweiligen Bonusbetrags bzw. die Verzinsung der Zertifikate bestimmen sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Eine Kapitalgarantie besteht nicht. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls vorsehen, dass die Zertifikate unverzinslich oder vorzeitig rückzahlbar sind.

Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts

Die Besonderheit der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie gegebenenfalls der Rückzahlungszeitpunkt und die Höhe des jeweiligen Bonusbetrags bzw. die Verzinsung der Zertifikate in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts bestimmen. Die Endgültigen Bedingungen können weitere Besonderheiten der Zertifikate im Hinblick auf die konkrete Emission enthalten.

Im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert ist für die Risikoeinschätzung zu beachten, dass es grundsätzlich nicht auf die Wertentwicklung der Aktien in der Gesamtheit, sondern auf die Wertentwicklung jeder einzelnen Aktie des Korbs ankommt. Für die Prognose der Höhe des Rückzah-

lungsbetrags sowie gegebenenfalls des Rückzahlungszeitpunkts und der Höhe des jeweiligen Bonusbetrags bzw. der Verzinsung sind unter anderem die Volatilität der einzelnen Aktien und die Korrelation der Aktien untereinander zu berücksichtigen.

Im Fall eines Index als Basiswert ist die Kursentwicklung des Index bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien, sofern es sich um einen Aktienindex handelt, oder durch andere, in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher beschriebene Indexkomponenten, sofern es sich um einen anderen Index als einen Aktienindex handelt.

Im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert ist für die Risikoeinschätzung zu beachten, dass es nicht auf die Wertentwicklung der Indizes in der Gesamtheit, sondern auf die Wertentwicklung jedes einzelnen Index des Korbs ankommt. Die Wertentwicklung des einzelnen Index des Korbs wiederum ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien, sofern es sich um einen Aktienindex handelt, oder anderen Indexkomponenten, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen näher beschrieben werden, sofern es sich um einen anderen Index als einen Aktienindex handelt. Für die Wertentwicklung des Basiswerts ist neben der Kursentwicklung des einzelnen Index auch die Volatilität der einzelnen Indizes und die Korrelation der Indizes untereinander maßgebend.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls weitere oder ergänzende Ausführungen, insbesondere zum Zusammenhang zwischen der Volatilität bzw. der Korrelation der einzelnen Referenzwerte untereinander vorsehen.

Die Rendite der Zertifikate lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag und gegebenenfalls der tatsächlich gezahlte Bonusbetrag oder die tatsächlich gezahlten Bonusbeträge bzw. der tatsächlich gezahlte Zinsbetrag oder die tatsächlich gezahlten Zinsbeträge sowie die tatsächliche Laufzeit feststeht.

Neben dem Renditerisiko besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückbezahlt wird. Dieser Kapitalverlust kann gegebenenfalls ein erhebliches Ausmaß annehmen und gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust führen. Ein Totalverlust kann dann eintreten, wenn der für den Rückzahlungsbetrag maßgebliche Basiswert am Ende der Laufzeit der Zertifikate auf Null sinkt.

Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien oder anderen Indexkomponenten

Maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts ist - falls ein Aktienkorb der Basiswert ist - die Kursentwicklung der einzelnen Aktien des Aktienkorbs bzw. - falls der Basiswert ein Aktienindex oder ein Indexkorb, in dem Aktienindizes enthalten ist - die Kursentwicklung der einzelnen dem Index bzw. dem jeweiligen Index zugrunde liegenden Aktien. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, zum Beispiel das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie zum Beispiel Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls weitere Ausführungen, insbesondere bezogen auf den jeweiligen Referenzwert, oder andere Ausführungen bezogen auf andere Indexkomponenten als Aktien enthalten.

Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen

Zu beachten ist, dass gegebenenfalls Dividendenzahlungen oder gegebenenfalls sonstige Ausschüttungen hinsichtlich der im Index oder dem Korb enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags und gegebenenfalls bei der Ermittlung der Höhe des Bonusbetrags bzw. der Verzinsung keine Berücksichtigung finden. Die Endgültigen Bedingungen können im Hinblick auf den konkreten Basiswert weitere Spezifizierungen enthalten.

Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Die Kursentwicklung der Zertifikate während der Laufzeit ist abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin sowie von der Entwicklung des Basiswerts. Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ sowie das unter „Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien oder anderen Indexkomponenten“ Beschriebene.

Auch bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können weitere oder andere Regelungen hierzu enthalten.

Sonstige Marktpreisrisiken

Auch nach Freiverkehrseinführung ist nicht sichergestellt, dass sich ein aktiver Markt für die Zertifikate bilden wird.

Die Emittentin beabsichtigt, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Zudem kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen ebenso wie der gegebenenfalls erhobene Ausgabeaufschlag zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Zertifikate können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen erforderlich machen. In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7 Absatz (4) oder (5) der Zertifikatsbedingungen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Zertifikate zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate muss damit rechnen, während der Laufzeit der Zertifikate risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte nicht oder nur unter Hinnahme eines Verlustes abschließen zu können.

Weitere Risikofaktoren

Die Endgültigen Bedingungen können gegebenenfalls weitere emissionspezifische Risikohinweise in Bezug auf das konkrete Zertifikat vorsehen.

Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

Die Endgültigen Bedingungen werden Angaben zu möglichen Interessenkonflikten enthalten. Denkbar sind folgende Fälle:

Absicherungsgeschäfte

Falls die Emittentin zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Zertifikate Absicherungsgeschäfte vornimmt, kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass der Kurs der Zertifikate durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

Geschäfte über Aktien

Für den Fall, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen gegebenenfalls an Geschäften über Aktien, die Bestandteile des Basiswerts sind, beteiligt sein, können diese Geschäfte positive oder negative Auswirkungen auf den Kurs der Aktien und damit auf den Basiswert und den Kurs der Zertifikate selbst haben.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Index

Im Falle der Ausgabe weiterer derivativer Instrumente auf Bestandteile des Basiswerts oder gegebenenfalls auf den Basiswert kann sich dies auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

Ausgabepreis

Im Ausgabepreis für die Zertifikate kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen „fairen Wert“ der Zertifikate enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Handeln als Market-Maker für die Zertifikate

Falls die Emittentin oder eine von ihr beauftragte Stelle für die Zertifikate als Market-Maker auftritt, wird hierdurch der Kurs der Zertifikate maßgeblich bestimmt. Zu berücksichtigen ist, dass die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten von Aktien

Gegebenenfalls werden die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen in Verbindung mit künftigen Angeboten von Aktien, die Bestandteile des Basiswerts sind, als Konsortialmitglieder, Finanzberater oder Geschäftsbank fungieren. Diese Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten führen und sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Falls die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht-öffentliche Informationen über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Zertifikatsinhabern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind oder Research zu Bestandteilen des Basiswerts veröffentlichen, können daraus Interessenkonflikte resultieren, die sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.

Sonstige Interessenkonflikte

Gegebenenfalls finden sich Angaben zu weiteren Interessenkonflikten in den Endgültigen Bedingungen.

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erheblich erhöhten Risiken eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

2. Zusammenfassung in Bezug auf die Emittentin

Wirtschaftsprüfer

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer der Bank ist die PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eisenheimerstraße 33, 80687 München.

Allgemeine Informationen über die Bayerische Landesbank

Die BayernLB wurde im Wege des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 27. Juni 1972 auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie ist eine Anstalt öffentlichen Rechts nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Satzung der Bayerischen Landesbank gestattet der Bank, universelle Finanzdienstleistungen zu erbringen.

Der Rechtsname der Bank ist Bayerische Landesbank, der Werbename der Bank ist BayernLB. Die Bank ist im Handelsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer HRA 76030 eingetragen.

Der Sitz der BayernLB ist München. Die Adresse des Hauptgeschäftssitzes ist Brienner Straße 18, D-80333 München, Bundesrepublik Deutschland (Tel.: (+49)(0)89-2171-0). Das Geschäftsjahr der Bayerischen Landesbank ist das Kalenderjahr.

Geschäftsüberblick/Geschäftstätigkeit der Bank/Geschäftsfelder

Die BayernLB positioniert sich mit ihrem Geschäftsmodell als eine auf die Kernregionen ausgerichtete Bank, die im engen Verbund mit den bayerischen Sparkassen und den übrigen Partnern der Sparkassen-Finanzgruppe agiert.

Die Bayerische Landesbank ist die Zentralbank der bayerischen Sparkassen und wesentlicher Bestandteil der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern. Die Bank ist Dienstleister für die Partnerinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe und agiert als deren Netzwerkbank.

Die Bank ist ferner Hausbank des Freistaates Bayern, unterstützt die bayerischen Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und betreut aktiv Regierungen auf Bundes- und Landesebene, Finanzinstitute, mittelständische und Großunternehmen sowie Immobilienkunden. BayernLB fungiert als Federführer von Wertpapieremissionen und Entwicklungsprogrammen des Freistaates Bayern und übernimmt dessen Anlageverwaltung.

An ausgewählten Finanzzentren ist die Bank mit Niederlassungen oder Repräsentanzen vertreten. In den Zielregionen betreut die BayernLB Staats- und Kommunkunden, Finanzinstitutionen, mittlere und große Unternehmen sowie Immobilienkunden.

Ergänzt wird die Auslandspräsenz durch ein dichtes Netz von Kooperationen mit Banken weltweit.

Die verstärkte Retailausrichtung der Bank wird neben der gemeinsamen Marktbearbeitung mit den Sparkassen in Bayern auch über die rechtlich unselbständigen Bereiche LBS (Bayerische Landesbausparkasse) und BayernLabo (Bayerische Landesbodenkreditanstalt) sowie durch die konzernstrategischen Beteiligungen der Bank erreicht.

Im einzelnen besteht die Geschäftstätigkeit der Bank neben dem Kreditgeschäft, das insbesondere die Ausreichung langfristiger Kredite in Euro und diversen anderen Währungen mit einer ursprünglichen Laufzeit von vier oder mehr Jahren an Firmen- und Privatkunden sowie innovative strukturierte Finanzierungslösungen für alle Kundengruppen umfasst, aus dem Handels- und Emissionsgeschäft und sonstigen wertpapierbezogenen Tätigkeiten, so unter anderem das Investieren in, das Zeichnen von und der Handel mit Wertpapieren für eigene und fremde Rechnung sowie Vermögensmanagement, Beratungstätigkeiten und Leistungen im Bereich von Fremdwährungsgeschäften. Die BayernLB bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen im Bereich der Wertpapierverwaltung, der Emission, Platzierung und Verwahrung von Wertpapieren für Individualkunden, institutionelle und Firmenkunden im In- und Ausland. Die BayernLB ist Daueremittent von Hypotheken- und öffentlichen Pfandbriefen sowie mittel- und langfristiger ungesicherter Schuldverschreibungen. Weiter ausgebaut werden auch die regionale und sektorale Projektfinanzierung sowie die Akquisitionsfinanzierung der Bank.

Zur Ergänzung der Wertpapierhandelsaktivitäten und des breit gefächerten Angebots von Dienstleistungen im Handels- und Emissionsgeschäft im In- und Ausland bietet die BayernLB eine Vielzahl Research- und Beratungsleistungen, technischer Marktanalysen und regelmäßiger Berichte über die Marktentwicklung europäischer Emittenten an.

Die Geschäftsfelder der Bank sind das Geschäftsfelds Unternehmen, das Geschäftsfeld Immobilien, das Geschäftsfeld Financial Markets, das Geschäftsfeld Finanzinstitutionen und Öffentliche Hand, das Geschäftsfeld Sparkassen und Markt Bayern, die rechtlich unselbständigen Bereiche LBS (Bayerische Landesbausparkasse) und BayernLabo (Bayerische Landesbodenkreditanstalt), der Geschäftsbereich Corporate Services, der Geschäftsbereich Risk Office sowie der Geschäftsbereich Financial Office und der Geschäftsbereich Corporate Center.

Organisatorische Struktur der Bayerischen Landesbank

Die Bank hat Auslandsstützpunkte in London, Paris, Mailand, New York, Hongkong, Luxemburg und Shanghai sowie Repräsentanzen in Montreal, Tokio und Peking. Im Verlauf des Geschäftsjahres 2007 sollen weitere Repräsentanzen in Madrid, Moskau und Mumbai etabliert werden. Die konzernstrategischen Beteiligungen der BayernLB sind die DKB Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Berlin, Landesbank Saar, Saarbrücken (SaarLB), MKB Bank Nyrt (MKB) in Budapest, Banque LB Lux S.A., Luxemburg und LB(Swiss) Privatbank AG, Zürich.

Die BayernLB fungiert als Zentralbank für die bayerischen Sparkassen und ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern.

Die Bank ist außerdem Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes mit weit über 400 regionalen Sparkassen, die über ein enges Netz von Geschäftsstellen die Privatkunden sowie die gesamte deutsche Wirtschaft betreuen.

Zur Erweiterung der Präsenz im Ausland schließt die BayernLB ausgewählte Kooperationsabkommen mit anderen Banken.

Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane

Die Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgane der Bank sind der Verwaltungsrat, die Generalversammlung und der Vorstand.

Die BayernLB unterliegt gem. dem Gesetz über das Kreditwesen („Kreditwesengesetz“, „KWG“) der Aufsicht und Regulierung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“), einer bundesunmittelbaren, rechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank.

Darüber hinaus unterliegt die Bank der Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof.

Gemäß dem Gesetz über die Bayerische Landesbank und ihrer Satzung nehmen die Aufsicht über die Bank das Bayerische Staatsministerium der Finanzen sowie das Bayerische Staatsministerium des Innern wahr („Aufsichtsbehörde“).

Anteilseigner

Die Bank ist mit einem Grundkapital von EUR 1.800.000.000 ausgestattet, welches voll einbezahlt ist und an dem sich der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern je mit 50 % beteiligt haben.

Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern waren ursprünglich zu je 50 % unmittelbare Anteilseigner und Träger der Bank. Im September 2002 haben der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern die Trägerschaft der Bank auf die BayernLB Holding AG übertragen („beliehener Anstaltsträger“). Zudem übertrugen der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern ihre Anteile an der Bayerischen Landesbank vertraglich auf die BayernLB Holding AG und machten diese damit zur alleinigen, direkten Eigentümerin der Bayerischen Landesbank. Freistaat Bayern und Sparkassenverband Bayern sind jeweils zu 50 % an der BayernLB Holding AG beteiligt, deren Grundkapital EUR 400 Millionen beträgt. Der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern haben angekündigt, dass sie langfristig mindestens mit jeweils 25,01 % an der BayernLB Holding AG beteiligt bleiben werden.

Historische Finanzinformationen

Die geprüften Konzernfinanzinformationen der Bayerischen Landesbank für die Jahre 2006 und 2005 wurden gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches („HGB“) erstellt. Die geprüften Konzernfinanzinformationen der Bayerischen Landesbank für die Jahre 2006 und 2005 bestehen aus dem Lagebericht und Konzernlagebericht, der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung Konzern, dem Anhang und Konzernhang sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

BayernLB ist in eine Sammelklage von Veteranen des Golfkriegs von 1991 involviert. Am 30. Juni 2006 wurde die Klage abgewiesen, jedoch können gegen diese Entscheidung noch Rechtsmittel eingelegt werden. Im Juli 2004 erhielt die Bank einen Klageentwurf vom Insolvenzverwalter eines großen Unternehmens der deutschen Baubranche (das „Bauunternehmen“). Derzeit findet dazu ein Mediationsverfahren zwischen den Parteien statt, um die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Einigung zu prüfen. Daneben könnte die BayernLB indirekt von einer ausstehenden Sammelklage

betroffen sein, in der die BayernLB jedoch nicht als Beklagte genannt ist. Ein etwaiger Effekt dieses Rechtsstreits auf die Finanzlage der Bank sollte wirksam auf maximal EUR 310 Millionen begrenzt sein.

3. Zusammenfassung in Bezug auf die Zertifikate

Definitionen von Begriffen sind in der Wertpapierbeschreibung und in den Zertifikatsbedingungen enthalten. Die Zertifikatsbedingungen enthalten die alleine verbindliche Regelung zu dem Zertifikatsrecht.

Gegenstand

Gegenstand des Basisprospekts sind Zertifikate, die nicht kapitalgarantiert sind. Sowohl die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie gegebenenfalls der Rückzahlungszeitpunkt und die Höhe des jeweiligen Bonusbetrags bzw. die Verzinsung bestimmen sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus weitere Besonderheiten enthalten.

Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten, die Gegenstand dieses Basisprospekts sind, handelt es sich um Nichtdividendenwerte. Der ISIN Code und die WKN sind für die Zertifikate auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main übertragbar.

Währung

Die Zertifikate werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Die Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind.

Struktur der Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie gegebenenfalls der Rückzahlungszeitpunkt und die Höhe des jeweiligen Bonusbetrags bzw. die Verzinsung der Zertifikate bestimmen sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten eine Beschreibung der Rückzahlungsstruktur sowie Angaben zur Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung des Basiswerts und gegebenenfalls zur Rückzahlung der Zertifikate an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag.

Im Fall eines Bonusbetrags enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Berechnung des Bonusbetrags, insbesondere Angaben zur Abhängigkeit der Höhe des Bonussatzes von der Entwicklung des Basiswerts sowie gegebenenfalls Angaben zu einem Mindestbonussatz oder Höchstbonussatz.

Im Fall einer variablen Verzinsung enthalten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine Beschreibung der Verzinsungsstruktur sowie Angaben zur Abhängigkeit der Höhe des Variablen Zinssatzes von der Entwicklung des Basiswerts sowie gegebenenfalls Angaben zur Mindestverzinsung oder zur Höchstverzinsung oder etwaigen weiteren Ausstattungsmerkmalen.

Die Endgültigen Bedingungen können weitere oder andere Angaben zur Struktur der Zertifikate enthalten.

Renditeüberlegungen

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Preis und dem Rückzahlungsbetrag, sowie gegebenenfalls die Höhe und den Zeitpunkt der einzelnen Bonuszahlungen bzw. Zinszahlungen, die Laufzeit der Zertifikate und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Da – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung seitens der Emittentin - erst am Rückzahlungstag oder gegebenenfalls am Vorzeitigen Rückzahlungstag der Rückzahlungsbetrag und gegebenenfalls die Höhe des jeweiligen Bonusbetrags bzw. die Höhe der etwaigen Verzinsung feststehen, lässt sich die Rendite der Zertifikate erst zu diesem Zeitpunkt ermitteln.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus weitere emissionspezifische Angaben zur Rendite sowie gegebenenfalls weitere oder andere Angaben zur Renditeberechnung enthalten.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert

Erläuterung zu dem Basiswert

Der Basiswert ist entweder ein Index oder ein Korb aus Aktien oder Indizes. Der Basiswert wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Diese werden eine Beschreibung des

Basiswerts enthalten oder den Ort angeben, an dem Informationen zu dem Basiswert zu finden sind.

Anpassungsregelungen und Marktstörungsregelungen

Regelungen zu Anpassungsmaßnahmen und Marktstörungen finden sich in den §§ 7 und 8 der Zertifikatsbedingungen.

Bedingungen für das Angebot

Das Emissionsvolumen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die Zeichnungsfrist bzw. der Verkaufsbeginn sowie der anfängliche Verkaufspreis der Zertifikate (inklusive eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. Ausgabeabschlags) werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden. Die Endgültigen Bedingungen können eine Angabe dazu enthalten, dass neben dem außerbörslichen Erwerb auch Zeichnungen über die Frankfurter Wertpapierbörse möglich sind.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München. Für die Zertifikate wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

Zulassung zum Handel

Die Wertpapiere werden in den Freiverkehr an mindestens einer deutschen Börse eingeführt. Eine Zulassung der Zertifikate zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Adressenausfallrisiko

Die Bayerische Landesbank ist einem Adressenausfallrisiko ausgesetzt. Das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Soweit werthaltige Sicherheiten ausstehende Beträge nicht decken, entsteht der Bank ein Verlust abzüglich einer – im Rahmen der Problemkreditbetreuung – eventuell erzielten Wiedergewinnungsrate. Die Definition schließt dabei Adressenausfallrisiken des Kreditgeschäfts, Emittenten- und Schuldnerisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften ein. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Adressenausfallrisiken ist durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung begrenzt.

Anteilseignerrisiken

Neben Adressenausfallrisiken können Risiken aus Beteiligungen (Anteilseignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Die BayernLB nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- und Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Bei den konzernstrategischen Beteiligungen werden Risikosteuerungsprozesse, -strategien und -verfahren implementiert, und diese Beteiligungen werden sukzessive in den Steuerungsprozess der BayernLB eingebunden. Ferner wird die Strategie der Beteiligungen laufend überprüft, das Beteiligungsportfolio wird risiko- und renditeorientiert laufend optimiert.

Länderrisiko

Ein Länderrisiko entsteht, wenn ein Kreditnehmer mit Sitz in einem anderen Land oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung oder Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land. Die BayernLB geht im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit bewusst Länderrisiken in begrenzter Höhe ein. Die Limitierung als risikorelevant eingestufte Länder findet auf Länder- wie auch auf Portfolioebene statt. Das Länderrisiko umfasst Transfer- und Konvertierungsrisiken. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird analog zum Kundenrating eine 25-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden durch ein unabhängi-

ges Researchteam der volkswirtschaftlichen Abteilung ermittelt und in regelmäßigen Abständen angepasst. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Zudem werden die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte (Emerging Markets) sowie besonders instabiler Länder laufend überwacht.

Marktpreisrisiken

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren ermittelt die BayernLB im Rahmen der täglichen Überwachung ihre Marktpreisrisiken. Im Rahmen so genannter Stress-tests werden außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien simuliert und anhand der simulierten Ergebnisse auf gefährdende Risikopotenziale analysiert. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig hinsichtlich Güte und Qualität überprüft. Alle Marktpreisrisiken werden vom Marktpreisrisikocontrolling, einer handelsunabhängigen Einheit, zentral überwacht.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquiditätsrisiko versteht die BayernLB das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Übergeordnetes Ziel des Liquiditätsrisikomanagements und –controllings der Bank ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit der BayernLB. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (Europäische Zentralbank („EZB“), Federal Reserve Bank („FED“)), welche taggleich etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen abdecken können. Die Methoden zur Liquiditätsüberwachung werden durch die Verfeinerung der vorhandenen Kapitalablaufbilanzen, den Aufbau eines Frühwarn- und Limitsystems und die Weiterentwicklung zusätzlicher Analyseinstrumente Basel II- und MaRisk-konform ausgebaut.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken („OpRisk“) bezeichnen die Möglichkeit einer unerwarteten Vermögensänderung, die durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens werden kontinuierlich Informationen über operationelle Schäden in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt (Schadendatenbank). Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self-Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indicators eingesetzt. Die Bayerische Landesbank wendet seit dem 1.1.2007 für Zwecke der Meldung nach der Solvabilitätsverordnung den Standardsatz zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für operationelles Risiko auf Gruppen- und Einzelebene an.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantielle Verluste erleiden könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [sowie der Rückzahlungszeitpunkt] [und die Höhe des [jeweiligen] Bonusbetrags] [und die Verzinsung] der Zertifikate [bestimmt][bestimmen] sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist vorliegend, wie in § 3 Absatz (2) definiert, [ein Index][ein Korb aus [Aktien]][Indizes]]. [Ggf. weitere Besonderheiten einfügen: ●]

Eine Kapitalgarantie besteht nicht. [Die Zertifikate sind unverzinslich.]

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts

Die Besonderheit der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags [sowie der Rückzahlungszeitpunkt] [und die Höhe des [jeweiligen] Bonusbetrags] [und die Verzinsung] der Zertifikate in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts [bestimmt][bestimmen]. [ggf. weitere Besonderheiten einfügen: ●]

[im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen: Für die Risikoeinschätzung ist zu beachten, dass es nicht auf die Wertentwicklung der Aktien in der Gesamtheit, sondern auf die Wertentwicklung jeder einzelnen Aktie des Korbs ankommt. Für die Prognose der Höhe des Rückzahlungsbetrags [sowie des Rückzahlungszeitpunkts] [und der Höhe des [jeweiligen] Bonusbetrags] [und der Verzinsung] sind unter anderem die Volatilität der einzelnen Aktien und die Korrelation der Aktien untereinander zu berücksichtigen. Unter dem Begriff „Volatilität“ versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit der Aktie. Unter dem Begriff „Korrelation“ versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Aktien voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Aktien ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.]

[im Fall eines Index als Basiswert einfügen: Die Kursentwicklung des Index ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen [Aktien][Angabe zu anderen Indexkomponenten einfügen: ●].]

[im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: Für die Risikoeinschätzung ist zu beachten, dass es nicht auf die Wertentwicklung der Indizes in der Gesamtheit, sondern auf die Wertentwicklung jedes einzelnen Index des Korbs ankommt. Die Wertentwicklung des einzelnen Index des Korbs wiederum ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen [Aktien][Angabe zu anderen Indexkomponenten einfügen: ●]. Für die Wertentwicklung des Basiswerts sind neben der Kursentwicklung des einzelnen Index auch die Volatilität der einzelnen Indizes und die Korrelation der Indizes untereinander maßgebend. Unter dem Begriff „Volatilität“ versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit des Index. Unter dem Begriff „Korrelation“ versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Indizes voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Indizes ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.]

[ggf. weitere oder ergänzende Ausführungen, insbesondere zum Zusammenhang zwischen der Volatilität bzw. der Korrelation der einzelnen Referenzwerte untereinander, einfügen: ●]

Die Rendite der Zertifikate lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag [und die tatsächlich gezahlten Bonusbeträge] [und der tatsächlich gezahlten Bonusbetrag] [bzw. die tatsächlich gezahlten Zinsbeträge] [bzw. der tatsächlich gezahlte Zinsbetrag] bekannt [ist][sind][, sowie die tatsächliche Laufzeit feststeht]. Es besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

Neben dem Renditerisiko besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückbezahlt wird. [Dieser Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen und gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust führen. Ein Totalverlust kann dann eintreten, wenn der für den Rückzahlungsbetrag maßgebliche Basiswert am Ende der Laufzeit der Zertifikate auf Null sinkt.]

Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von [Aktien][Angabe zu anderen Indexkomponenten einfügen: •]

[im Fall eines Korbs von Aktien, eines Aktienindex oder eines Korbs von Indizes, in dem Aktienindizes enthalten sind, als Basiswert einfügen: Maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts ist die Kursentwicklung der einzelnen [dem [jeweiligen] Index zugrunde liegenden] Aktien. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, zum Beispiel das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie zum Beispiel Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.][ggf. weitere Ausführungen, insbesondere bezogen auf den jeweiligen Referenzwert, oder andere Ausführungen bezogen auf andere Indexkomponenten als Aktien einfügen: •]

[Keine Berücksichtigung von [Dividendenzahlungen] [oder sonstigen] [Ausschüttungen]

Zu beachten ist, dass [Dividendenzahlungen] [oder sonstige] [Ausschüttungen] hinsichtlich der im [Index][Korb] enthaltenen Aktien bei der Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags [und der Höhe des [jeweiligen] Bonusbetrags] [und der Verzinsung] keine Berücksichtigung finden.][ggf. Spezifizierung im Hinblick auf den einzelnen Basiswert einfügen: •]

Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Die Kursentwicklung der Zertifikate während der Laufzeit ist abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin sowie von der Entwicklung des Basiswerts.

Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ sowie das unter „Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von [Aktien][Angabe zu anderen Indexkomponenten einfügen: •]“ Beschriebene.

Auch bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

[ggf. weitere oder andere Regelungen einfügen: •]

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für die Zertifikate. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Zertifikate ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Zertifikate eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu vorübergehenden Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

Transaktionskosten[, Ausgabeaufschlag]

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen [ebenso wie der Ausgabeaufschlag] zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

Risiko aus Anpassungsmaßnahmen

Während der Laufzeit der Zertifikate können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen der in § 3, § 4 und § 5 der Zertifikatsbedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7 [im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen: Absatz [(4)][(5)]] [im Fall eines Index oder eines Korbs von Indizes einfügen: Absatz (5)] der Zertifikatsbedingungen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Zertifikate zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Zertifikate kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Zertifikate jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Zertifikate auszuschließen. Ob dies möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

[Weitere Risikofaktoren

[ggf. weitere emissionsspezifische Risiken in Bezug auf die konkreten Zertifikate einfügen: ●]

3. Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte

[Im Hinblick auf die Emission der Zertifikate bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.]

[Absicherungsgeschäfte

Die Emittentin kann zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Zertifikaten Absicherungsgeschäfte (so genannte „Hedge-Geschäfte“) vornehmen. Derartige Geschäfte haben nach Ansicht der Emittentin unter normalen Umständen keinen Einfluss auf den Wert der Bestandteile des Basiswerts oder derivativer Komponenten auf den Basiswert und somit auf den Kurs der Zertifikate selbst. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Kurs der Zertifikate durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird. In diesem Fall ist es denkbar, dass Interessenkonflikte in der Zukunft auftreten.]

[im Fall eines Korbs von Aktien, eines Aktienindex oder eines Korbs von Indizes, in dem Aktienindizes enthalten sind, als Basiswert einfügen:

Geschäfte über Aktien

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über Aktien beteiligt sein, die Bestandteile des Basiswerts sind, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Kurs der Aktien und damit auf den Basiswert und den Kurs der Zertifikate selbst haben.]

[im Fall eines Index oder eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen:

Emission weiterer derivativer Instrumente auf den [jeweiligen] Index

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf [den Basiswert oder] Bestandteile des Basiswerts ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.]

[Ausgabepreis

Im Ausgabepreis für die Zertifikate kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen „fairen Wert“ der Zertifikate enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.]

[Handeln als Market-Maker für die Zertifikate

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Zertifikate als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Zertifikate maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Zertifikate, der unter anderem vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Zertifikate und bestimmten Markteinschätzungen fest. [Berücksichtigt wird darüber hinaus ein für die Zertifikate ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.]

Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Zertifikate enthaltene Marge und die für den Basiswert oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

[Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Zertifikate (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Zertifikate abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Zertifikate gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Zertifikate wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten

Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Zertifikate an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Zertifikate zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.]

[Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten von Aktien

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten von Aktien, die Bestandteile des Basiswerts sind, auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten solcher Aktien oder als Geschäftsbank für den Emittenten solcher Aktien fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.]

[Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Basiswert][Bestandteile des Basiswerts] erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Zertifikatsinhabern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. [Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu Bestandteilen des Basiswerts veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Zertifikate auswirken.]]

[ggf. emissionsspezifische Ergänzungen oder Klarstellungen der obigen Absätze einfügen]

Beratung durch die Hausbank

Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erheblich erhöhten Risiken eignen sich die Zertifikate nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.

III. Bayerische Landesbank (Registrierungsformular)

Die Beschreibung der Emittentin einschließlich der Informationen über ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist im Registrierungsformular der Bayerischen Landesbank vom 4. Mai 2007 enthalten (siehe im Basisprospekt unter VIII.4.). Das Registrierungsformular wird auf der Internetseite der Bayerischen Landesbank zur Verfügung gestellt (www.bayernlb.de).

IV. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Zertifikate, die in den Zertifikatsbedingungen verbindlich geregelt ist. Die Zertifikatsbedingungen enthalten insbesondere Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen. Im Hinblick auf das den Zertifikatsinhabern gemäß § 2 Absatz (1) der Zertifikatsbedingungen zustehende Zertifikatsrecht ist zu beachten, dass die Zertifikatsbedingungen alleine maßgeblich sind.

1. Gegenstand

Die Zertifikate zeichnen sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 14. Mai 2007 begebenen Zertifikate, dadurch aus, dass sich die Höhe des Rückzahlungsbetrags [sowie der Rückzahlungszeitpunkt] [und die Höhe des [jeweiligen] Bonusbetrags] [und die Verzinsung] in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts [bestimmt][bestimmen]. Basiswert ist, wie in § 3 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen definiert, [ein Index][ein Korb aus [Aktien][Indizes]]. Es besteht keine Kapitalgarantie. [Die Zertifikate sind unverzinslich.] [*ggf. weitere Besonderheiten einfügen: ●*]

2. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere

Typ und Kategorie der Wertpapiere

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikate handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1a WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN Code und die WKN sind für die Zertifikate auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

Verbriefung

Die Zertifikate sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

Währung

Die Zertifikate werden in Euro begeben.

Status und Rang

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Die Rechte in Zusammenhang mit den Zertifikaten und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Zertifikatsbedingungen. Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber das in § 2 Absatz (1) definierte Zertifikatsrecht.

Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Zertifikatsinhaber unkündbar.

Struktur der Zertifikate

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [sowie der Rückzahlungszeitpunkt] [und die Höhe des [jeweiligen] Bonusbetrags] [und die Verzinsung] der Zertifikate [bestimmt][bestimmen] sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Zur Beschreibung des Basiswerts siehe im Basisprospekt unter IV.3. bzw. in den Endgültigen Bedingungen unter II.3.

Als Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München.

[Beschreibung der Rückzahlungsstruktur der Zertifikate (insbesondere Angaben zur Abhängigkeit des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung des Basiswerts, zu etwaigen Stufen des Rückzahlungsbetrags sowie ggf. zur Rückzahlung der Zertifikate an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag) einfügen: ●]

[im Fall eines Bonusbetrags Beschreibung der Berechnung des Bonusbetrags (insbesondere Angaben zur Abhängigkeit der Höhe des Bonussatzes von der Entwicklung des Basiswerts sowie ggf. Angaben zu einem Mindestbonussatz oder Höchstbonussatz einfügen: ●]

[im Fall einer variablen Verzinsung Beschreibung der Verzinsungsstruktur der Zertifikate (insbesondere Angaben zur Abhängigkeit der Höhe des Variablen Zinssatzes von der Entwicklung des Basiswerts sowie ggf. zur Mindestverzinsung und zur Höchstverzinsung) einfügen: ●]

[Die Ansprüche der Zertifikatsinhaber aus dem Zertifikatsrecht unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.]

[ggf. weitere oder andere Angaben zur Struktur der Zertifikate (insbesondere Angaben zu einem Festen Zinssatz) einfügen: ●]

[ggf. Beispielsrechnungen, Schaubilder etc. einfügen: ●]

Renditeüberlegungen

[Für die Berechnung der individuellen Rendite über die Gesamtlaufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Preis und dem Rückzahlungsbetrag [sowie die Höhe und den Zeitpunkt der einzelnen Bonuszahlungen] [sowie die Höhe und den Zeitpunkt der einzelnen Zinszahlungen], die Laufzeit der Zertifikate und die individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Da – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung seitens der Emittentin - erst am Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag] der Rückzahlungsbetrag [und die Höhe des [jeweiligen] Bonusbetrags] [und die Höhe der Verzinsung] [feststeht][feststehen], lässt sich die Rendite der Zertifikate erst zu diesem Zeitpunkt ermitteln.

[ggf. emissionsspezifische Angaben zur Rendite einfügen: ●]

[Es werden keine Zinsen auf die Zertifikate gezahlt.]

[andere oder weitere Ausführungen zu Renditeüberlegungen einfügen: ●]

Ermächtigung

Die Zertifikate werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

Emissionstag

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

3. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert

Basiswert für die Zertifikate ist der in § 3 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen aufgeführte Basiswert.

Referenzpreis für den Basiswert

Als Referenzpreis für die Entwicklung des Basiswerts dient der [am Starttag][●] festgestellte Startkurs des [bei einem einzelnen Referenzwert einfügen: Basiswerts][bei einem Korb von Referenzwerten einfügen: jeweiligen Referenzwerts].

Erläuterung zu dem Basiswert

[im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen: Die im Korb enthaltenen Aktien sind in § 3 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen angegeben. Nähere Angaben zu den Aktien, insbesondere zur ISIN und der Maßgeblichen Börse sind ebenfalls § 3 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen zu entnehmen. Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung der Aktien [sowie die Volatilitäten] können [auf der Homepage der jeweiligen Aktiengesellschaft][unter www.onvista.de][andere Quellen einfügen: ●] eingeholt werden. Diese Internetseite[n] [ist][sind] unbeschränkt zugänglich. [andere Methode der Veröffentlichung von Informationen zum Basiswert, insbesondere bei Sonderregelungen für einzelne Aktien, einfügen: ●]]

[im Fall eines Index als Basiswert einfügen: [Der nachfolgende Text ist eine kurze Beschreibung des [Name des Index]. [Indexbeschreibung einfügen: ●] [Nähere Informationen zum [Name des Index einfügen: ●], insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des Index [und seiner Volatilität], sind auf der Internet-Seite [Internet-Adresse einfügen: ●] abrufbar[, der auch die dem obigen Text zugrunde liegenden Informationen entnommen worden sind.] Diese Internetseite[n] [ist][sind] unbeschränkt zugänglich.] [andere Methode der Veröffentlichung von Informationen zum Basiswert einfügen: ●]]

[im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: Die im Korb enthaltenen Indizes sind in § 3 Absatz (2) der Zertifikatsbedingungen angegeben. [Der nachfolgende Text ist eine kurze Beschreibung der jeweiligen Indizes. [Indexbeschreibungen einfügen: ●] [Nähere Informationen zu den Indizes, insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des jeweiligen Index [und seiner Volatilität], sind auf [der][den] Internet-Seite[n] [Internet-Adresse[n] einfügen: ●] abrufbar[, der auch die dem obigen Text zugrunde liegenden Informationen entnommen worden sind.] Diese Internetseite[n] [ist][sind] unbeschränkt zugänglich.] [andere Methode der Veröffentlichung von Informationen zu Indizes, insbesondere bei Sonderregelungen für einzelne Indizes, einfügen: ●]]

[andere oder weitere Erläuterungen zum Basiswert (z.B. zur Gewichtung von Referenzwerten) einfügen: ●]

Anpassungsregelungen

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Zertifikate Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts erforderlich sind, sieht § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor, gegebenenfalls besteht nach dieser Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin. [ergänzende Ausführungen einfügen: ●]

Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung

Für den Fall, dass [am Starttag] [●] [im Fall einer Beobachtung einfügen:., an einem Beobachtungstag] [oder] an einem Feststellungstag eine Marktstörung vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Basiswert stattfindet, sieht § 8 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Regelungen vor. Erforderlichenfalls verschiebt sich der [Bonuszahlungstag] [bzw.] [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [und] [gegebenenfalls] [der] [Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag]], ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind. [ergänzende Ausführungen einfügen: ●]

4. Bedingungen für das Angebot

Bedingungen

[Alternative 1: Zeichnungsfrist und späterer Abverkauf:

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zertifikate werden vom ● bis zum ● zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Zertifikate in einzelne Zertifikate zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Zertifikate vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Zertifikate über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

[Soweit das Volumen des Zeichnungsangebots während der Zeichnungsfrist nicht ausgeschöpft wird, werden die Zertifikate nach dem Emissionstag weiter angeboten.]

[Alternative 2: Abverkauf ohne Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate werden ab dem ● öffentlich angeboten.

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Am Emissionstag werden die Zertifikate über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.]

Preisfestsetzung

[Bei Alternative 1 einfügen: Der Ausgabepreis für die Zertifikate während der Zeichnung entspricht • % des Nennbetrags[, d.h. unter Berücksichtigung eines [Ausgabeabschlags] [Ausgabeaufschlags] in Höhe von • %.] [ergänzende Regelung einfügen: •]

[Bei Alternative 2 einfügen: Der Ausgabepreis für die Zertifikate entspricht am ersten Tag des öffentlichen Angebots • % des Nennbetrags[, d.h. unter Berücksichtigung eines [Ausgabeabschlags] [Ausgabeaufschlags] in Höhe von • %.] [ergänzende Regelung einfügen: •]

Danach wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

[Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegeln den „fairen Wert“ der Zertifikate im Zeitpunkt der Begebung, unter Berücksichtigung der Marge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte[, sowie des [Ausgabeaufschlags][Ausgabeabschlags]] wider.

Der „faire Wert“ der Zertifikate wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertrags Gesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Zertifikate sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Zertifikate an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.]

[andere Regelung einfügen: •]

Platzierung

Die Zertifikate können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden. [Neben dem außerbörslichen Erwerb sind auch Zeichnungen über die Frankfurter Wertpapierbörse möglich.]

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München. Für die Zertifikate wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

5. Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Zertifikate zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der • ab • wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Zertifikate anzukaufen (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“).

V. Zertifikatsbedingungen

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die Zertifikate der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro • (in Worten Euro •) sind eingeteilt in
 - Zertifikate im Nennbetrag von je Euro 1.000,-(die „Zertifikate“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.
- (2) Die Zertifikate sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Zertifikate (die „Zertifikatsinhaber“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Zertifikate und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 (Zertifikatsrecht)

- (1) Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber das in § 5 festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag [bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag], die Rückzahlung der Zertifikate zu einem Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts zu verlangen [*im Fall eines Bonusbetrags einfügen*: sowie einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 4 errechnenden Bonusbetrags an dem [jeweiligen] Bonuszahlungstag] [*im Fall einer Verzinsung einfügen*: sowie einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 4 errechnenden Zinsbetrags an dem [jeweiligen] [*im Fall eines Festen Zinssatzes einfügen*: Zinszahlungstag] [bzw.] [*im Fall eines Variablen Zinssatzes einfügen*: Variablen Zinszahlungstag] (das „Zertifikatsrecht“). [*ggf. Abwandlungen bzw. Besonderheiten einfügen*: •]
- (2) Die Zertifikate sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Zertifikatsinhaber unkündbar.
- (3) Bei Käufen und Verkäufen von Zertifikaten während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Rückzahlung am Rückzahlungstag [oder am Vorzeitigen Rückzahlungstag] [*im Fall eines Bonusbetrags einfügen*: oder die Zahlung des Bonusbetrags am [jeweiligen] Bonuszahlungstag] [*im Fall einer Verzinsung einfügen*: oder die Verzinsung am [jeweiligen] [*im Fall eines Festen Zinssatzes einfügen*: Zinszahlungstag] [bzw.] [*im Fall eines Variablen Zinssatzes einfügen*: Variablen Zinszahlungstag] in voller Höhe an die CBF zu erbringen, werden die Zertifikate ab Fälligkeit zum gesetzlichen Zinssatz so lange verzinst, bis die Rückzahlung [oder die Zahlung des Bonusbetrags][oder die Verzinsung] an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich oder in den Zertifikatsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist.

§ 3 (Definitionen[, Währungsumrechnung])

- (1) Es gelten für die Zertifikate die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag[, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist][andere Regelung einfügen: •].

[„Bonussatz“ ist der für die Berechnung des Bonusbetrags an einem Bonuszahlungstag maßgebliche Bonussatz, der gemäß § 4 Absatz [(2)][(3)] ermittelt wird.]

[„Bonuszahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), [[jeweils] der • [jährlich][•]][jeder der folgenden Tage: [Bonuszahlungstage einfügen, ggf. mit Definition des Ersten oder weiterer Bonuszahlungstage: •]][andere Regelung einfügen: •].]

„Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich [einer Rückzahlung am Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 Absatz (3) oder] einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der •.

[„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der Tag, an dem eine Rückzahlung vor dem Rückzahlungstag erfolgt und der gemäß § 5 Absatz [(2)][(3)] ermittelt wird.]

[„Fester Zinssatz“ ist der für die Berechnung des Zinsbetrags an einem Zinszahlungstag maßgebliche Zinssatz, vorliegend • %.]

[„Variabler Zinssatz“ ist der für die Berechnung des Zinsbetrags an einem Variablen Zinszahlungstag maßgebliche Zinssatz, der gemäß § 4 Absatz [(2)][(3)] ermittelt wird.]

[im Fall eines Festen Zinssatzes einfügen: „Zinszahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), [[jeweils] der • [jährlich][•]][jeder der folgenden Tage: [Zinszahlungstage einfügen, ggf. mit Definition des Ersten oder weiterer Zinszahlungstage: •]][andere Regelung einfügen: •].]

[„Variabler Zinszahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), [[jeweils] der • [jährlich][•]][jeder der folgenden Tage: [Variable Zinszahlungstage einfügen, ggf. mit Definition des Ersten oder weiterer Variabler Zinszahlungstage: •]][andere Regelung einfügen: •].]

[Gegebenenfalls weitere allgemeine Definitionen einfügen: •]

- (2) Es gelten im Hinblick auf den Basiswert der Zertifikate die folgenden besonderen Definitionen:

[im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen:

„Aktie“ bezeichnet die unter „Referenzwert“ aufgeführten Aktien.

„Aktiengesellschaft“ bezeichnet jede der Aktiengesellschaften, deren Aktien Referenzwerte sind.

„Basiswert“ ist der Korb von Referenzwerten, in der Form wie dieser für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags [sowie zur Festlegung des Vorzeitigen Rückzahlungstags] [und des Bonussatzes] [und des Variablen Zinssatzes] relevant ist.

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)] [oder einer Aussetzung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (3)], [jeder] [der] [an einem Beobachtungstag [entsprechend der Beobachtungsfrequenz] im Maßgeblichen Handelssystem an der Maßgeblichen Börse festgestellte [und veröffentlichte] [Kurs][Schlusskurs][•] einer einzelnen Aktie][andere Regelung einfügen: •].]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungstag“ ist [jeder Tag während des Beobachtungszeitraums, der ein Börsengeschäftstag ist][jeder der folgenden Tage:

[Beobachtungstage einfügen: ●]. Falls der jeweilige Beobachtungstag kein Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist, verschiebt sich der jeweilige Beobachtungstag [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte] auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse.][andere Regelung einfügen: ●]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungszeitraum“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (4), [jeweils] der im Folgenden angegebene Beobachtungszeitraum (Beginn und Ende jeweils einschließlich):

[Beobachtungszeitraum bzw. -zeiträume einfügen: ●].

[Falls der erste oder der letzte Tag des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums kein Bankgeschäftstag ist, verschiebt sich der erste oder der letzte Tag des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist][andere Regelung einfügen: ●].]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungsfrequenz“ ist [kontinuierlich an jedem Beobachtungstag][andere Regelung einfügen: ●].]

„Börsengeschäftstag“ ist jeder Tag, [an dem [für den jeweiligen Referenzwert][für alle Referenzwerte] an der Maßgeblichen Börse [und der Maßgeblichen Terminbörse] ein Börsenhandel stattfindet] [andere Regelung einfügen: ●].

„Feststellungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)] oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der [[Schlusskurs][●] einer einzelnen Aktie im Maßgeblichen Handelssystem an der Maßgeblichen Börse an dem [jeweiligen] Feststellungstag][andere Regelung einfügen: ●].

„Feststellungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), [der folgende Tag: ●][jeder der folgenden Tage:

[Feststellungstage einfügen: ●].]

Falls der [jeweilige] Feststellungstag kein Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist[, verschiebt sich der [jeweilige] Feststellungstag [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist][andere Regelung einfügen: ●].

[„Gewichtungsfaktor“ ist der in der Tabelle unter „Referenzwert“ für die jeweilige Aktie bestimmte Gewichtungsfaktor.]

„Korb“ bezeichnet die Gesamtheit von Referenzwerten.

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)], die in der Tabelle unter „Referenzwert“ für die jeweilige Aktie bestimmte Maßgebliche Börse.

„Maßgebliches Handelssystem“ ist das in der Tabelle unter „Referenzwert“ für die jeweilige Aktie bestimmte Handelssystem. Sofern dieses nicht angegeben ist, kommt es alleine auf die Maßgebliche Börse an.

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)], [die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den

jeweiligen Referenzwert beziehen][die in der Tabelle unter „Referenzwert“ für die jeweilige Aktie bestimmte Terminbörse][andere Regelung einfügen: ●].

„Referenzwert“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)], jede der folgenden Aktien (jeweils auch die „Aktie“):

Aktie	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Börse / Maßgebliches Handelssystem	[Maßgebliche Terminbörse]	[Gewichtungsfaktor]
●	●	●	[●]	[●]
[Tabelle gegebenenfalls fortsetzen: ●]				

„Startkurs“ bezeichnet, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz [(2)][(3)] oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), den [am Starttag im Maßgeblichen Handelssystem an der Maßgeblichen Börse festgestellten [Schlusskurs][●] des Referenzwerts][andere Regelung einfügen: ●]. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 10 veröffentlicht.

„Starttag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der ●. Falls der Starttag kein Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag, der Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse ist.]]

[im Fall eines Index oder eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen:

„Basiswert“ ist [der Referenzwert wie nachfolgend definiert][der Korb von Referenzwerten, in der Form wie dieser für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags [sowie zur Festlegung des Vorzeitigen Rückzahlungstags] [und des Bonussatzes] [und des Variablen Zinssatzes] relevant ist].

[im Falle einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) [oder einer Aussetzung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (3)], [jeder][der] [an einem Beobachtungstag [entsprechend der Beobachtungsfrequenz] von dem [jeweiligen] Indexsponsor in [Punkten][●] ausgedrückte [und in Euro umgerechnete] offiziell festgestellte [und veröffentlichte] [Schlussstand][●] des [jeweiligen] Index[, wobei ein [Punkt][●] einem Euro entspricht]][andere Regelung einfügen: ●].]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungstag“ ist [jeder Tag während des Beobachtungszeitraums, der ein Indexfeststellungstag ist][jeder der folgenden Tage:

[Beobachtungstage einfügen: ●]. Falls der jeweilige Beobachtungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der jeweilige Beobachtungstag [im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte]] auf den nächstfolgenden Indexfeststellungstag][andere Regelung einfügen: ●].]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungszeitraum“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (4), [jeweils] der im Folgenden angegebene Beobachtungszeitraum (Beginn und Ende jeweils einschließlich):

[Beobachtungszeitraum bzw. -zeiträume einfügen: ●].

[Falls der erste oder der letzte Tag des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der erste oder der letzte Tag des [jeweiligen] Beobachtungszeitraums [im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: [im Hinblick

auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte]] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der Indexfeststellungstag ist][andere Regelung einfügen: ●].]

[im Fall einer Beobachtung einfügen:

„Beobachtungsfrequenz“ ist [kontinuierlich an jedem Beobachtungstag][andere Regelung einfügen: ●].]

„Feststellungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), [der am [jeweiligen] Feststellungstag von dem [jeweiligen] Indexsponsor in [Punkten][●] ausgedrückte [und in Euro umgerechnete] offiziell festgestellte [Schlussstand][●] des [jeweiligen] Index[, wobei ein [Punkt][●] einem Euro entspricht]]][andere Regelung einfügen: ●].

„Feststellungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), [der folgende Tag: ●][jeder der folgenden Tage:

[Feststellungstage einfügen: ●].]

[Falls der [jeweilige] Feststellungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der [jeweilige] Feststellungstag [im Fall eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: [im Hinblick auf den jeweiligen Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte]] auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der ein Indexfeststellungstag ist] [andere Regelung einfügen: ●].

[„Gewichtungsfaktor“ ist der in der Tabelle unter „Referenzwert“ für den jeweiligen Index bestimmte Gewichtungsfaktor.]

„Indexfeststellungstag“ [ist jeder Tag an dem der [jeweilige] Index festgestellt und vom [jeweiligen] Indexsponsor veröffentlicht wird][andere Regelung einfügen: ●].

„Indexsponsor[en]“ [ist] [sind], vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), [Bezeichnung(en) einfügen: ●][ggf. Zusätze einfügen: ●].

[„Korb“ bezeichnet die Gesamtheit von Referenzwerten.]

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet [diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den [jeweiligen] Referenzwert stattfindet][die in der Tabelle unter „Referenzwert“ für den [jeweiligen] Index bestimmte Terminbörse][andere Regelung einfügen: ●].

„Referenzwert“ ist vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), [der folgende Index][jeder im ●-Korb enthaltene Index] ([jeweils] auch der „Index“):

Index	Kennnummer [[WKN]][ISIN]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Gewichtungsfaktor]
●	●	[●]	[●]
[Tabelle gegebenenfalls fortsetzen: ●]			

„Startkurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der [am Starttag von dem [jeweiligen] Indexsponsor in [Punkten][●] ausgedrückte [und in Euro umgerechnete] offiziell festgestellte [Schlussstand][●] des [jeweiligen] Index[, wobei ein [Punkt][●] einem Euro entspricht]]][andere Regelung einfügen: ●]. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 10 veröffentlicht.

[„Starttag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der ●. Falls der Starttag kein Indexfeststellungstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag, der Indexfeststellungstag ist.]

[Gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: ●]

- [(3)] In Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags [und des] [Bonusbetrags] [und des] [Zinsbetrags] erfolgt die Umrechnung eines auf eine andere Währung als Euro lautenden [Startkurses][,][Beobachtungskurses][bzw.][Feststellungskurses] auf der Basis des Kurses, der dem von Reuters im Auftrag der am [EuroFX/1][●] (Referenzpreissystem) teilnehmenden Banken am [●ten Bankgeschäftstag nach dem] [Starttag][Feststellungstag][●] [oder, sofern dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, am darauffolgenden Bankgeschäftstag] berechneten und auf der Reutersseite [EuroFX/1][●] (oder eine diese Seite ersetzende Seite) veröffentlichten [●-Kurs][●] für die Währung des [jeweiligen] Referenzwerts entspricht.] [ggf. andere oder ergänzende Regelungen hinsichtlich Währungsumrechnungen einfügen: ●]

[Im Fall eines Bonusbetrags sowie im Fall von Zertifikaten, die neben einem Bonusbetrag zusätzlich mit einem Festen Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

§ 4
([Verzinsung,] Bonusbetrag)

[im Fall eines Festen Zinssatzes einfügen:

- (1) [Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag zum [Ersten Zinszahlungstag][●] mit [dem Festen Zinssatz] [●] [Regelung für etwaige weitere Zinszahlungstage einsetzen: ●] verzinnt.] [Regelungen für andere Verzinsungsformen einfügen: ●]

[(1)][(2)] Für die Berechnung des Bonusbetrags an dem [jeweiligen] Bonuszahlungstag wird der Bonussatz zugrunde gelegt.

[(2)][(3)] Der Bonussatz ist abhängig von der Entwicklung des in § 3 definierten Basiswerts und berechnet sich wie folgt:

[Berechnungsmethode zur Berechnung des Bonussatzes (insbesondere unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestbonussatzes und/oder Höchstbonussatzes und einer Rundungsregelung) einfügen: ●]

[(3)][(4)] Der Bonusbetrag für jedes Zertifikat wird errechnet, indem der für den [jeweiligen] Bonuszahlungstag geltende Bonussatz auf den Nennbetrag des Zertifikats bezogen wird. [im Fall eines Festen Zinssatzes einfügen: Der Zinsbetrag für jedes Zertifikat wird errechnet, indem der für den [jeweiligen] Zinszahlungstag geltende Feste Zinssatz auf den Nennbetrag des Zertifikats bezogen wird.] Der Bonusbetrag [und der Zinsbetrag] [wird][werden] kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

[ggf. andere Regelung zur Bestimmung des Bonusbetrags einfügen: ●]

[Im Fall einer Verzinsung oder im Falle von Zertifikaten ohne Verzinsung sowie ohne Bonusbetrag einfügen:

§ 4
(Verzinsung)

[im Fall eines Festen Zinssatzes einfügen:

- (1) [Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag zum [Ersten Zinszahlungstag][●] mit [dem Festen Zinssatz] [●] [Regelung für etwaige weitere Zinszahlungstage einsetzen: ●] verzinnt.] [Regelungen für andere Verzinsungsformen einfügen: ●]

[(1)][(2)] Die Zertifikate werden bezogen auf ihren Nennbetrag zu dem [jeweiligen] Variablen Zinszahlungstag mit dem Variablen Zinssatz verzinnt.

[(2)][(3)] Der Variable Zinssatz ist abhängig von der Entwicklung des in § 3 definierten Basiswerts und berechnet sich wie folgt:

[Berechnungsmethode zur Berechnung des Variablen Zinssatzes (insbesondere unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes und einer Rundungsregelung) einfügen: ●]

[(3)][(4)] Der Zinsbetrag für jedes Zertifikat wird errechnet, indem der für den [jeweiligen] [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen] Zinszahlungstag geltende [Feste Zinssatz][●] [bzw.] [Variable Zinssatz] auf den Nennbetrag des Zertifikats bezogen wird. Der Zinsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

[ggf. andere Verzinsungsregelung einfügen: ●]

[Die Zertifikate werden nicht verzinst.]

§ 5

(Rückzahlung[, Vorzeitige Rückzahlung])

(1) [Die Zertifikate werden *[im Fall der Möglichkeit einer Rückzahlung an einem Vorzeitigen Rückzahlungstag einfügen:; vorbehaltlich von Absatz (3),]* am Rückzahlungstag von der Emittentin zu dem Rückzahlungsbetrag, der gemäß Absatz (2) ermittelt wird an die Zertifikatsinhaber zurückgezahlt][*andere oder weitere Regelungen einfügen: ●*].

[(2)] Für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags gilt die folgende Formel][Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt]:

[Berechnungsmethode zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags (insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger Stufen des Rückzahlungsbetrags und einer Rundungsregelung) einfügen: ●]

[(3)] Unter den folgenden Voraussetzungen werden die Zertifikate am Vorzeitigen Rückzahlungstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der wie folgt ermittelt wird:

[Bedingungen für den Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungstags und die Berechnungsmethode zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags (insbesondere unter Berücksichtigung eines etwaigen Mindestrückzahlungsbetrags und/oder Höchstrückzahlungsbetrags und einer Rundungsregelung) einfügen: ●]

§ 6

(Zahlungen)

(1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Zertifikate bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten. Vorbehaltlich von Absatz (3), erfolgt die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und des Bonusbetrags am [jeweiligen] Bonuszahlungstag] [und des Zinsbetrags am [jeweiligen][Zinszahlungstag] [bzw.] [Variablen Zinszahlungstag]].

(2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Zertifikatsinhabern.

(3) Wenn der Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag] [oder der] [Bonuszahlungstag] [bzw.] [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [*im Fall einer weiteren Regelung einfügen: bzw. ●*] kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauf folgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

[im Fall eines Korbs von Aktien als Basiswert einfügen:

§ 7

(Anpassungen, Kündigung durch die Emittentin)

- (1) Im Falle des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen oder Vorgänge in einer der Aktien des Basiswerts (im Folgenden auch „Anpassungsereignis“ genannt):

(a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien des Basiswerts,

(b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

(c) endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien des Basiswerts aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder

(d) aus einem anderen sonstigen wichtigen Grund, der in seinen Auswirkungen den genannten Gründen wirtschaftlich vergleichbar ist, insbesondere einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluß auf den theoretischen, inneren Wert der Aktien des Basiswerts hat,

wird die Emittentin das Zertifikatsrecht – ggf. nach Beratung mit einem von der Emittentin zu bestimmenden unabhängigen Sachverständigen – nach ihrem billigen Ermessen anpassen. Die Emittentin wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Gläubigers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen. Dabei kann die Emittentin auch den Anpassungen folgen, die von der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf ein solches Anpassungsereignis vorgenommen wurden.

- [(2)] Die Insolvenz einer Aktiengesellschaft aus dem Korb stellt kein Anpassungsereignis dar. Die betreffende Aktie bleibt mit ihrem zuletzt festgestellten [Schlusskurs][*anderer Kurs einfügen:* ●] oder einem von der Emittentin ermittelten Ersatzkurs im Korb enthalten.]

- [(2)][(3)] Die Anpassungen können sich insbesondere auf den Startkurs [*weitere Ausstattungsmerkmale einfügen:* ●] sowie darauf beziehen, dass gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Soweit möglich und im Interesse der Zertifikatsinhaber sinnvoll, werden die Anpassungsmaßnahmen durch Neufestlegung des Startkurses für die betreffende Aktie vorgenommen. [Andernfalls wird die betreffende Aktie durch eine andere Aktie, die bislang nicht im Korb enthalten ist, ersetzt. Sofern im Falle einer Verschmelzung oder Eingliederung den Aktionären der betreffenden Aktiengesellschaft Austauschaktien angeboten werden, wird die Aktie durch eine Austauschaktie ersetzt. Andernfalls wird eine andere, vergleichbare Aktie bestimmt. Im Falle einer Ersetzung wird der Startkurs der neu in den Aktienkorb aufgenommenen Aktie so festgelegt, dass sich zum Ersetzungszeitpunkt die Verhältnisse von [Schlusskurs][●] zu Startkurs der alten und der neuen Aktie entsprechen][*ggf. abweichende Regelung zur Ersetzung einer Aktie im Korb einfügen:* ●].

- [(3)][(4)] Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber innerhalb von ● Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen – ggf. unter Heranziehung eines unabhängigen Sachverständigen –

gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats berechnet wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[(4)][(5)] Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin gemäß § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin nach § 10 bekanntgemacht.]

[im Fall eines Index oder eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen:

§ 7

(Anpassungen, Nachfolgeindex, Kündigung)

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe des Rückzahlungsbetrags [und des Bonusbetrags] [und des Zinsbetrags] ist das Konzept des [jeweiligen] Index[, wie es vom [jeweiligen] Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde][andere Regelung einfügen: ●] ([jeweils] das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des [jeweiligen] Indexstandes durch den [jeweiligen] Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des [jeweiligen] Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der [jeweiligen] Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des [jeweiligen] Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Startkurses [weitere Ausstattungsmerkmale einfügen: ●] (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das [jeweilige] maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des [jeweiligen] Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem [am Starttag][●] maßgeblichen [jeweiligen] Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des [jeweiligen] Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im [jeweiligen] Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des [jeweiligen] Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des [jeweiligen] Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.
- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der [jeweilige] Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index ([jeweils] auch der „Nachfolgeindex“) gilt dann als [jeweiliger] Index im Sinn von § 3.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden

Zertifikatsinhaber innerhalb von • Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Zertifikat (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis eines Zertifikats ermittelt wird. Die Rechte aus diesen Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterläßt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 10 veröffentlichen.]

[ggf. Modifizierungen der obigen Regelungen oder andere Anpassungsregelung einfügen: •]

§ 8 (Marktstörung)

- [(1) Wenn nach Auffassung der Emittentin [am Starttag bzw.][•] am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz [(3)][(5)] eintritt oder vorliegt, so gilt [im Hinblick auf den [jeweiligen] Referenzwert][im Hinblick auf alle Referenzwerte] als Starttag bzw. als Feststellungstag der nächstfolgende [im Fall von einem Korb von Aktien als Basiswert einfügen: Börsengeschäftstag][im Fall eines Index oder eines Korbs von Indizes als Basiswert einfügen: Indexfeststellungstag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung [des][eines][des letzten][andere Regelung einfügen: •] Feststellungstags verschiebt sich der [darauffolgende][Bonuszahlungstag] [bzw.] [Zinszahlungstag] [bzw.] [Variable Zinszahlungstag] [und] [gegebenenfalls] [der] [Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag]] entsprechend.

- (2) Wenn [der Starttag bzw.][•] der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) [um • Bankgeschäftstage] verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den [jeweiligen] Referenzwert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des [jeweiligen] Referenzwerts.

- [(3) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Beobachtungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (5) vorliegt, so wird während der Dauer dieser Marktstörung die Feststellung des Beobachtungskurses nach billigem Ermessen der Emittentin ausgesetzt.]

- [(4) Entspricht das Ende des Beobachtungszeitraums dem Feststellungstag, und verschiebt sich der Feststellungstag gemäß Absatz (1), so verschiebt sich das Ende des Beobachtungszeitraums entsprechend.]

- [(3)][(5)] Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

[im Fall von einem Korb von Aktien als Basiswert einfügen:

- (i) an der Maßgeblichen Börse allgemein oder
- (ii) einer Aktie an der Maßgeblichen Börse oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die Aktien an der Maßgeblichen Terminbörse,]

[im Fall eines Index als Basiswert einfügen:

- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder

- (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den [jeweiligen] Index oder auf Indexbestandteile an der Maßgeblichen Terminbörse,]

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.]

[ggf. Modifizierungen der obigen Regelungen oder andere Marktstörungsregelung einfügen: ●]

§ 9 (Status)

Die Zertifikate stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Zertifikate werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

§ 11 (Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, einheitliche Zertifikate bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Zertifikate zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12 (Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen ersetzt werden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.
- (4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (5) Gerichtsstand ist München.

VI. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland [●] dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Zertifikate notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland [●] und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

[Im Fall von Zertifikaten mit festem oder variablen Zinssatz (bzw. Bonus) ohne Abhängigkeit vom Basiswert trotz fehlender Kapitalgarantie einfügen:

Die auf die Zertifikate gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Privatvermögen

Die Erträge aus den Zertifikaten führen bei einem Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz, da ein Entgelt für die Überlassung des Privatvermögens zur Nutzung zugesagt wurde bzw. gewährt wird, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt.

Die Kapitalerträge werden nicht besteuert, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen.

Zinszahlungen

Erträge aus Zins- bzw. Bonuszahlungen sind in voller Höhe als Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern. Die Erträge unterliegen dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Durchhalter

Hält ein Ersterwerber die Zertifikate bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Nennwert der Anleihe bzw. Rückzahlungsbetrag) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung der Zertifikate durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Zertifikate während der Laufzeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz zu beurteilen. Demnach führt die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für das Zertifikat und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

Soweit die Zertifikate nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurden, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung der Zertifikate nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Betriebsvermögen

Vorstehende zinsabschlagsteuerliche Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Zertifikate im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und –minderungen) nicht anwendbar. Gehören die Zertifikate zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit ihren Erträgen aus den Zertifikaten nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer und der deutschen Zinsabschlagsteuer zzgl. des Solidaritätszuschlages.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformati-

onsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.]

[Im Fall von Zins- oder Bonuszahlungen, die vollständig von einem Index oder Basiswert abhängen und darüber hinaus keine Kapitalgarantie enthalten oder im Fall ohne Zins- und Bonuszahlungen, aber basiswertabhängiger Rückzahlung einfügen:

Die steuerliche Behandlung der auf eine oder mehrere Aktien bzw. einen Index bezogenen Zertifikate ist derzeit noch nicht abschließend entschieden. Höchstrichterliche Rechtsprechung liegt bisher nicht vor.

Erträge aus Zertifikaten im Privatvermögen, die sich auf den Kurs von Aktien bzw. eines Index beziehen, sind nach derzeitigem Meinungsstand nicht Kapitalertrag nach § 20 Einkommensteuergesetz (EStG), wenn weder die Rückzahlung bzw. die Teiltrückzahlung des Kapitalvermögens noch ein Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung zugesagt oder gewährt wird (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen v. 16.03.1999 Az: 87/99, BStBl. I 1999 S. 433).

Die Rückzahlung des überlassenen Kapitals und die ggf. vorzunehmenden Ertragszahlungen sind aufgrund der Ausgestaltung dieser Kapitalanlage nicht als gesichert bzw. zugesagt anzusehen. Etwaige Bonus- bzw. Zinszahlungen oder Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate sind daher nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu beurteilen, sondern betreffen lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden. Vorbehaltlich einer endgültigen Klärung durch die Rechtsprechung gehen wir derzeit davon aus, dass auf die am Bonus- bzw. Zinsauszahlungstag oder bei Fälligkeit, Kündigung oder Veräußerung der Zertifikate gezahlten Beträge weder Zinsabschlagsteuer noch sonstige Quellensteuern einzubehalten sind.

Allerdings sind Veräußerungsgewinne bzw. –verluste bei Privatanlegern im Rahmen des § 23 EStG ("Private Veräußerungsgeschäfte") zu berücksichtigen, sofern zwischen Kauf und Verkauf bzw. Fälligkeit nicht mehr als ein Jahr liegt (vgl. BMF vom 27.11.2001 zur einkommensteuerlichen Behandlung von Termingeschäften – Az.: BMF 265/01; Randziffer 45 ff., BStBl. I 2001 S. 986). Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als EUR 512 beträgt. Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe der Gewinne, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielt, ausgeglichen werden. Die nicht im gleichen Kalenderjahr ausgleichsfähigen Verluste dürfen wahlweise ein Jahr zurück oder unbegrenzt vorgetragen werden und dort jeweils mit privaten Veräußerungsgewinnen, unter weiteren Einschränkungen, verrechnet werden.

Zertifikate, die sich auf den Kurs von Aktien oder eines Index beziehen und in einem Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Bestimmungen über die Besteuerung von Erträgen und Aufwendungen im Betriebsvermögen. Hinsichtlich eventueller Verluste ist ggf. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG zu beachten. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerlicher Verlustausgleich nur eingeschränkt möglich.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen

abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Erträge aus Zertifikaten, die auf Aktien oder einen Index bezogen sind, gelten nach derzeitiger Auffassung nicht als Zinszahlung im Sinne des § 6 der Zinsinformationsverordnung.]

Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU CSU und SPD vom 11.11.2005 enthält unter dem Abschnitt B II Tz. 2.1 folgende Aussage: "In dieser Legislaturperiode werden wir eine Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungserträgen realisieren."¹

[Ggf. Hinweise zu aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht einfügen: ●]

[Ggf. Aussagen zur Besteuerung in weiteren Ländern einfügen: ●]

¹ Koalitionsvertrag Zeilennummer 3413

VII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •
zum Basisprospekt vom 14. Mai 2007

[Potenzielle Käufer von Zertifikaten, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [und des Bonusbetrags] [und der Verzinsung] von der Wertentwicklung eines Basiswerts abhängt. Sollte der für den Rückzahlungsbetrag maßgebliche Wert des Basiswerts am Ende der Laufzeit der Zertifikate Null betragen, so tritt ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ein.][*Alternative Regelung einfügen: •*]



Endgültige Bedingungen

Euro •

[•]

Bayerische Landesbank

**Prozentnotierte Zertifikate
(ohne Kapitalgarantie)**

WKN: •

ISIN: •

Emissionstag: •

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt „Prozentnotierte Zertifikate (ohne Kapitalgarantie)“ vom 14. Mai 2007, sind ● Zertifikate im Gesamtnennbetrag von Euro ●, begeben von der Bayerischen Landesbank (jeweils die „Zertifikate“[, in der Gesamtheit die „●-“]). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Risikofaktoren ●
- II. Wertpapierbeschreibung ●
- III. Zertifikatsbedingungen..... ●
- IV. Besteuerung ●

[Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.] Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammenergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Zertifikatsbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.bayernlb.de).

VIII. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die Bayerische Landesbank (die „BayernLB“, die „Emittentin“, die „Bank“) ist alleine verantwortlich für die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben. Der Hauptsitz der Emittentin ist Briener Straße 18, 80333 München. Die Emittentin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Art der Veröffentlichung

Dieser Basisprospekt wird in Deutschland gemäß § 6 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz in unvollständiger Form veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen des Angebots werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 6 Absatz 3 i. V. m. § 14 Wertpapierprospektgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin (www.bayernlb.de) bereitzustellen.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich wird der Basisprospekt gemäß § 7 i.V.m. § 10 Kapitalmarktgesetz veröffentlicht; die Endgültigen Bedingungen der Zertifikate werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in § 7 Absätze (4) und (5) in Verbindung mit § 10 Kapitalmarktgesetz vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

3. Bereitstellung von Unterlagen

Der vorliegende Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und etwaige Nachträge werden bei der Bayerischen Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Alle weiteren in diesem Basisprospekt genannten Unterlagen können dort während der üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

4. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf das folgende Dokument gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, das als Bestandteil des Basisprospekts gilt:

- Registrierungsformular der Bayerischen Landesbank vom 4. Mai 2007.

Das Registrierungsformular wurde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und ist auf der Internetseite der Emittentin (www.bayernlb.de) abrufbar.

Das vorgenannte Dokument wird bei der Bayerischen Landesbank, Briener Straße 18, 80333 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

München, 14. Mai 2007

Bayerische Landesbank